



Bestätigungsblatt für Online Förderungsanträge

Pellets- und Hackschnitzelkessel Scheitholz- und Kombikessel

(bei Online Fertigstellungsmeldungen im Schritt 2 als Anhang hochladen)

Bestätigung des Förderungswerbers / der Förderungswerberin

Vor- und Familienname:

Antragsnummer:

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der angeführten Angaben. Für die gegenständliche Anlage habe ich keine weiteren Zuschüsse oder Förderungen seitens der gleichen oder anderer Landesdienststellen beantragt und gewährt bekommen. Die Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark gültig vom 1.1.2022 bis 31.12.2022 „Heizungstausch und solarthermische Anlagen“ habe ich gelesen und bin damit einverstanden. Die Förderungsvoraussetzungen entsprechend der Richtlinie werden erfüllt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Datum: Unterschrift:

Bestätigung der Gemeinde

Die **Gemeinde*** (Name) bestätigt, dass für die Anlage die Vorgaben nach dem Stmk. Baugesetz in der geltenden Fassung eingehalten werden und insbesondere eine rechtskräftige Baubewilligung nach § 20 oder eine Meldung nach § 21 vorliegt.

Die **Anlage wird** mit€ gefördert. (Eine Förderung durch die Gemeinde ist nicht zwingend notwendig.)

Die Anlage ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes ja *) nein
(einschließlich eines oder mehrerer damit in Zusammenhang stehender Wohnhäuser):

Zustimmung zur Übertragung einer Energieeffizienzmaßnahme gemäß § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG:

Die Gemeinde erteilt im Falle einer Ko-Förderung ihre Zustimmung, dass die durch die Errichtung der geförderten Anlage bewirkte Energieeffizienzmaßnahme im Ausmaß von zumindest 50 % auf das Land Steiermark übertragen wird.

Datum: Unterschrift und Stampiglie:

**) Ist die Anlage Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes samt dazugehörenden Wohnhäusern, darf kein Anspruch auf eine Förderung seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark bestehen.*

Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name des Förderungswerbers/der Förderungswerberin maßgeblich.

Bestätigung des befugten Unternehmens

- ♦ **Die Anlage** wurde fachgerecht und **richtlinienkonform** ausgeführt, alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen wurden eingehalten.
- ♦ Die Nennwärmeleistung der Heizung entspricht der Heizlast des Gebäudes. Das Brennstofflager ist so ausgelegt, dass ein **Auffüllen höchstens 2x jährlich** erforderlich ist (nur bei Pellets- und Hackschnitzelkessel).
- ♦ Die **Altanlage** bzw. sämtliche **Altanlagen** mit Brennstoff(en) wurde(n) im Zuge des Kesseltausches **nachweislich außer Betrieb** genommen und **entsorgt**.
- ♦ **Fertigstellungsjahr** der Anlage:

Datum: Unterschrift und Stampiglie: